

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1978

Geschäftszahl

0785/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1137/64 E 14. Oktober 1964 RS 3

Stammrechtssatz

Die Aufzählung der Tatbestände im § 3 Abs 2 leg cit kann in Verbindung mit dem vorausgehenden § 3 Abs 1 nur dahingehend verstanden werden, daß das Vorliegen eines Falles, in dem der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn einer der im § 3 Abs 2 des Fremdenpolizeigesetzes angeführten Tatbestände gegeben ist. (Hinweis auf E vom 23.11.1960, Zl. 0829/59)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1978:1978000785.X03